

Umsatzsteuer

Neues aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung



2

2017

THEMA 1:

Berichtigung des Vorsteuerabzugs infolge erfolgreicher Insolvenzanfechtung

THEMA 2:

Betriebsveranstaltungen /
BMF-Schreiben aus Mai 2017

EDITORIAL



Guido Karmann
Steuerberater

Tel: +49 (0)231 5411-344
E-Mail: karmann@husemannpartner.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

vor Ihnen liegt die 2. Ausgabe unseres seit diesem Jahr gesondert erscheinenden Umsatzsteuer-Newsletters.

Die voraussichtlich zweimal jährlich erscheinende Lektüre soll Ihnen zusätzlich zu unserem Newsletter Steuern & Wirtschaft aktuell einen tieferen Einblick in die jeweiligen Neuerungen des Umsatzsteuerrechts verschaffen.

Vor dem Hintergrund immer zahlreicher Entscheidungen im Bereich der Umsatzsteuer sowie dem fortwährenden Anstieg von umsatzsteuerlichen Themengebieten in Betriebsprüfungen, halten wir es somit für naheliegend und zielführend Sie zeitnah und umfangreicher als bisher über die Änderungen und Neuigkeiten in Kenntnis zu setzen, um Sie auf diese Weise noch stärker für umsatzsteuerliche Themengebiete zu sensibilisieren.

Wir hoffen mit den nachfolgenden Themengebieten, welche von der Lieferung von Blutplasma bis zur Besteuerung von eLibrarys reichen, Ihr Interesse geweckt zu haben und wünschen Ihnen auf diesem Wege eine interessante und aufschlussreiche Lektüre.

Ihr Guido Karmann

INHALT

UMSATZSTEUER	3
Ort der Leistung im Zusammenhang mit Grundstücken	3
Implementierung einer befristeten generellen Umkehr der Steuerschuldnerschaft	4
Zweites Bürokratienteilungsgesetz	5
Umsatzsteuerliche Behandlung der Lieferung von Blutplasma	5
Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nach § 13b Abs. 5 S. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 UStG, § 27 Abs. 19 UStG	6
Steuerbefreiung für Dienstleistungen selbständiger Zusammenschlüsse für Ihre Mitglieder	7
Steuerbarkeit der in einem Freihafen bewirkten, wie im Inland zu behandelnden Umsätze innerhalb eines Organkreises	8
Berichtigung des Vorsteuerabzugs infolge erfolgreicher Insolvenzanfechtung	9
Mietausfall – Abgrenzung von nicht steuerbarem Schadensersatz und Leistungsentgelt	9
Betriebsveranstaltungen/BMF-Schreiben aus Mai 2017	10
Organisatorische Eingliederung durch Beherrschungsvertrag	11
EuGH Vorlagefrage – Fahrschulunterricht als steuerfreier Schulunterricht	12
Änderung der Bemessungsgrundlage bei Preisnachlässen und Preiserstattungen außerhalb unmittelbarer Leistungsbeziehungen	13
Berufsbezogene Voraussetzungen der Umsatzsteuerfreiheit bei Heilberufen	14
Vorsteuerabzug bei Gutschriften an „Strohmann“ als leistender Unternehmer	15
Keine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für sog. eLibrarys	16
Grenzüberschreitende Lieferungen in ein inländisches Konsignationslager / BMF-Schreiben aus Oktober 2017	16

UMSATZSTEUER

Ort der Leistung im Zusammenhang mit Grundstücken

Eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück gilt als dort ausgeführt, wo sich das Grundstück befindet.

Dabei ist es unerheblich, ob die Leistungen an Unternehmer oder an Privatpersonen ausgeführt werden. Relevanz erfährt die Ortsbestimmung nach Belegenheitsprinzip dann, wenn es sich um grenzüberschreitende Grundstücksumsätze handelt und zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten Divergenzen im Hinblick auf die Auslegung der Formulierung „im Zusammenhang“ bestehen. Sofern diese „(Neben-)Leistungen“ nach dem Recht des jeweiligen Staates nicht „im Zusammenhang“ mit Grundstücksleistungen stehen, greifen für diese folglich die Grundtatbestände der Leistungsortbestimmung, die ggf. zu einem anderen Leistungsort führen, als jenem der Sonderregelung.

Die zum 01.01.2017 neu eingefügten Art. 31a und 31b MwSt-DVO regeln nun, bei welchen Leistungen es sich um solche im Zusammenhang mit einem Grundstück handelt und welche nicht darunter fallen. Ein nicht abschließender Positiv- sowie Negativkatalog gibt den entsprechenden Rahmen vor. Das Ziel der Neuregelung besteht in einer möglichst einheitlichen Auslegung von Grundstücksleistungen innerhalb der EU, wodurch eine etwaige Doppel- oder gar Nichtbesteuerung vermieden werden soll.

Der nationale Gesetzgeber hat die Ortsbestimmung für Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück in § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG normiert. Eine Konkretisierung jener im Zusammenhang mit Grundstücken stehenden Leistungen findet sich bereits seit 01.01.2013 in dem entsprechenden Abschnitt des Anwendungserlasses (UStAE). Mit Wirkung zum 01.01.2017 passte die Finanzverwaltung den UStAE an die unionsrechtlichen Vorgaben an und ergänzte ihn um wenige Passagen.

Ein „enger Zusammenhang“ liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung vor, wenn sich die sonstige Leistung nach den tatsächlichen Umständen überwiegend auf die Bebauung, Verwertung, Nutzung oder Unterhaltung des Grundstückes selbst bezieht. Ergänzend zum bisherigen Abgrenzungskatalog wurde hinzugefügt, dass eine solche Leistung nur dann vorliegt, wenn sie an einem ausdrücklich bestimmten Grundstück erbracht wird und der Standort des Grundstücks zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung bereits feststeht. Die Überlassung von Personal – insbesondere bei Einschaltung von Subunternehmern – ist dann als sonstige Leistung im Zusammenhang mit Grundstücken anzusehen, wenn gleichzeitig eine bestimmte Leistung oder ein bestimmter Erfolg des überlassenen Personals im Zusammenhang mit einem Grundstück geschuldet wird. Präzisiert werden zudem Leistungen in Bezug auf die Verwaltung von Grundstücken und Grundstücksteilen. Dazu zählen auch die Mietzinsverwaltung, die Buchhaltung und Verwaltung der laufenden Ausgaben. Explizit ausgeschlossen ist die Portfolioverwaltung im Zusammenhang mit Eigentumsanteilen an Grundstücken, selbst wenn das Portfolio Grundstücke enthält. Zuletzt stellt die Verwaltung klar, dass auch Leistungen, die nicht vollständig vor Ort erbracht werden – z.B. Fälle der Fernwartung – im Zusammenhang mit einem Grundstück stehen, sofern der Schwerpunkt der Wartungsdienstleistung vor Ort erbracht wird.

Durch die Einführung der unionsweit verbindlichen Regelungen des Art. 31a und 31b MwSt-DVO ergeben sich in der Verwaltungsauffassung nur marginale Änderungen. Das mag zum einen damit zusammenhängen, dass die Finanzverwaltung seither eine vergleichsweise „enge“ Auslegung in Bezug auf Grundstücksumsätze vertritt. Zum anderen orientierte sich die nationale Verwaltungsauffassung bereits im Wesentlichen an den Leitlinien des Mehrwertsteuerrausschusses und den daraus resultierenden Erläuterungen der Europäischen Kommission.

Belegenheitsprinzip bei sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück.

Relevanz bei grenzüberschreitenden Grundstücksumsätzen.

Unionsrechtliche Vorgaben zum 01.01.2017 mit dem Ziel einer einheitlichen Auslegung von Grundstücksleistungen innerhalb der EU.

Anpassung des UStAE durch die Finanzverwaltung.

Neues Kriterium: Standort des Grundstücks muss zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung bereits feststehen.

Bei Überlassung von Personal, insbesondere Subunternehmer.

Bei Verwaltung von Grundstücken.

Auch nicht vollständig vor Ort erbrachte Leistungen, wenn der Schwerpunkt der Leistung vor Ort erbracht wird (bspw. Fernwartung).

Nur marginale Änderungen in der Verwaltungsauffassung.

Praxishinweis

Als wesentlicher Aspekt kommt nun hinzu, dass der Standort des Grundstücks zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung bereits feststehen muss. Obgleich die Abgrenzung durch dieses „harte“ Kriterium in vielen Fällen leichter fallen sollte, sind einzelne Abgrenzungsschwierigkeiten dennoch unvermeidbar. Für Praxissachverhalte bietet sich daher eine strikte Orientierung an den Positiv- und Negativabgrenzungen an. Da dieser nach Wortlaut des Unionsgesetzgebers nicht abschließend ist, besteht gewissermaßen Interpretationsspielraum. Das BMF hat in dieser Sache die nötige Weitsicht bewiesen und die Regelungen auf ganzer Linie europakonform umgesetzt. Es bleibt zu hoffen, dass sich auch andere EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Auslegung an die europäischen Leitlinien halten und so eine einheitliche Besteuerung innerhalb der EU gewährleistet ist.

Einführung einer generellen Umkehr der Steuerschuldnerschaft.

Ziel: Betrugs-, insb. Bekämpfung von Karussellgeschäften.

Befristung bis zum 30.06.2022
Schwellenwert: 10.000 €.

Restriktive Anwendungsvoraussetzungen.

Berichtspflichten der teilnehmenden Mitgliedsstaaten.

Implementierung einer befristeten generellen Umkehr der Steuerschuldnerschaft

Mit Beschluss vom 10.02.2017 hat der Bundesrat der Initiative der EU-Kommission zur Einführung einer befristeten generellen Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge-Verfahren) auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen über einem bestimmten Schwellenwert zugestimmt. Den Hintergrund der Maßnahme stellt der Vorschlag der Kommission für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem für den grenzübergreifenden Handel zwischen Unternehmen (B2B) innerhalb der EU im Rahmen ihres Mehrwertsteueraktionsplans dar.

Ziel sei neben der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs auch die Verhinderung von Steuerausfällen bei Sachverhalten, bei denen Unternehmer in der Umsatzkette nicht mehr zahlungsfähig sind, der Vorsteuerabzug aber nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Insbesondere solle durch die Änderung der Richtlinie umgehend die Möglichkeit geschaffen werden, gegen den weitverbreiteten Karussellbetrug vorzugehen. Durch die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft wird der Empfänger der Lieferung oder Dienstleistung als Steuerschuldner bestimmt und den Händlern auf diese Art die Gelegenheit zum Einbehalt der abzuführenden Mehrwertsteuer genommen.

Zur Implementierung des Verfahrens hat der Rat der EU beschlossen, den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit zu verschaffen, das o.g. Verfahren bis zum 30.06.2022 für Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen oberhalb des Schwellenwerts von 10.000 € unter bestimmten Bedingungen einzuführen. Diese Bedingungen beinhalten neben der erforderlichen Mehrwertsteuerlücke von 5% über dem Medianwert der gemeinschaftlichen Mehrwertsteuerlücke einen über 25% liegenden Anteil des Karussellbetrugs an seiner gesamten Mehrwertsteuerlücke. Der betroffene Mitgliedsstaat müsse außerdem im Vorfeld andere Gegenmaßnahmen zur Bekämpfung der Betrugsfälle getroffen haben, die jedoch nicht ausreichend gewesen seien. Des Weiteren dürften Mitgliedsstaaten das generelle Reverse Charge-Verfahren einführen, wenn aufgrund der Einführung des Verfahrens in einem Nachbarmitgliedsstaat ein ernsthaftes Risiko der Verlagerung von Betrugsfällen auf das eigene Territorium bestehe und anderen Gegenmaßnahmen nicht ausreichen.

Zudem verpflichten sich der Regelung zustimmende Mitgliedsstaaten zur Einrichtung von geeigneten elektronischen Berichtspflichten für alle Steuerpflichtige sowie zur Abgabe eines an die Kommission gerichteten Antrags, in dem die erforderlichen Bedingungen sowie weitere Formalitäten entsprechend nachgewiesen werden. Die Kommission sei zudem

befugt, bei Bedarf weitere Informationen anzufordern und dem Mitgliedsstaat zur finalen Ermächtigung einen Durchführungsbeschluss zu erlassen.

Im Falle von etwaigen negativen Auswirkungen auf den Binnenmarkt hält sich die Kommission die Option offen, alle Durchführungsbeschlüsse rückwirkend aufzuheben. Diese umfassen insbesondere die Feststellung über die Zunahme des Mehrwertsteuerbetrugs in mehr als einem Mitgliedsstaat, der keine generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anwendet, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang miteinander stehen.

Teilnehmende Mitgliedsstaaten werden zudem zur Vorlage eines Zwischenberichts mit integrierter Bewertung der Wirksamkeit der Regelung nach spätestens zwei Jahren sowie einem Abschlussbericht nach Ende der Anwendung aufgefordert. Auch die übrigen Mitgliedsstaaten haben hinsichtlich etwaiger Auswirkungen bis spätestens 30.06.2019 einen Zwischenbericht zu erstatten. Die (Zwischen-) Berichte haben auf der Grundlage festgelegter Bewertungskriterien zu erfolgen, die sich auf die Entwicklung der Mehrwertsteuerlücke, des Mehrwertsteuerbetrugs, insbesondere des Karussellbetrugs, des Verwaltungsaufwands für die Steuerpflichtigen sowie der Verwaltungskosten für die Steuerbehörden konzentrieren.

Die Richtlinie soll zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten und bis zum 30.09.2022 gelten.

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz

Nachdem bereits im Juli 2015 ein Bürokratieentlastungsgesetz in Kraft getreten ist, hat der Bundesrat im Mai dieses Jahres dem zweiten Bürokratieentlastungsgesetz zugestimmt. In umsatzsteuerlicher Hinsicht sind vor allem folgende Änderungen von Bedeutung:

1. Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen

Für Kleinbetragsrechnungen entfallen gem. § 33 UStDV viele Pflichtangaben, die § 14 Abs. 4 UStG für Rechnungen vorsieht. Eine formal richtige Rechnung ist insbesondere für den Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger von Bedeutung. Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen ist nunmehr von 150 € des Gesamtbetrages der Rechnung auf 250 € angehoben worden.

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

2. Haftungsausschluss beim Factoring

Zudem wurde die Verwaltungsauffassung zum Haftungsausschluss beim echten Factoring gesetzlich festgeschrieben (§ 13c Abs. 1 Sätze 4 und 5 UStG). Der Abtretungsempfänger (Factor) einer Forderung haftet somit nicht für die in der Forderung enthaltene Umsatzsteuer, soweit der abtretende Unternehmer für die Abtretung der Forderung eine Gegenleistung in Geld vereinnahmt.

Umsatzsteuerliche Behandlung der Lieferung von Blutplasma

Der EUGH hat mit Urteil vom 05.10.2016 entschieden, dass die Lieferung von menschlichem Blut nicht die Lieferung von aus menschlichem Blut gewonnenen Blutplasma umfasst, wenn dieses ausschließlich zur Herstellung von Arzneimitteln bestimmt ist.

Rückwirkende Aufhebung durch EU-Kommission möglich.

Zwischenberichte bzw. Abschlussberichte von Mitgliedsstaaten gefordert.

Gültig bis 30.09.2022.

Grenze für Kleinbetragsrechnungen von 150 € auf 250 € erhöht.

Haftungsausschluss beim Factoring gesetzlich festgeschrieben.

Keine Steuerbefreiung für Lieferung von Blutplasma, das der Herstellung von Arzneimitteln dient.

Ausnahme: Lieferung von Plasma für therapeutische Zwecke.

Nichtbeanstandungsregel für vor dem 01.07.2017 ausgeführte Umsätze.

Bauträger ist kein Leistungsempfänger i. S. d. § 13b UStG.

Bauträger kann Umsatzsteuererstattung beantragen.

Kein Vertrauensschutz des Bauhandwerkers.

Aber: Keine abändernde Festsetzung ohne abtretbaren Anspruch auf Zahlung der Umsatzsteuer.

Prüfung des abtretbaren Anspruchs im Festsetzungsverfahren.

Abtretungsverbot steht nicht entgegen.

BMF vom 26.07.2017.

Die Lieferung von aus menschlichem Blut gewonnenem Blutplasma ist im Umkehrschluss nur noch dann steuerfrei, wenn das Blutplasma unmittelbar für therapeutische Zwecke bestimmt ist.

Mit Datum vom 09.05.2017 hat das Bundesministerium der Finanzen die Erkenntnisse des EUGH durch Änderung des Umsatzsteueranwendungserlasses übernommen.

Die Neuregelung ist für alle noch offenen Fälle anzuwenden. Die Finanzverwaltung beanstandet es jedoch nicht, wenn vor dem 01.07.2017 ausgeführte Umsätze aus Blutplasma zur Arzneimittelherstellung als umsatzsteuerfrei behandelt werden.

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nach § 13b Abs. 5 S. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 UStG – Anwendung des § 27 Abs. 19 UStG

Haben ein Bauhandwerker und ein Bauträger einen Vertrag über vor dem 15.02.2014 zu erbringende Bauleistungen abgeschlossen (Innenputzarbeiten, Maurerarbeiten, etc.) und regelten sie in diesem Vertrag einen Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger gemäß § 13b UStG (d. h. auf den Bauträger), war aufgrund der Rechtsprechung des BFH aus August 2013 dennoch der Bauhandwerker als Leistender als Umsatzsteuerschuldner anzusehen, d. h. die Steuerschuldnerschaft ging grundsätzlich nicht auf den Bauträger über.

Hatte in besagtem Fall der Bauträger jedoch aufgrund der vertraglichen Regelung mit dem Bauhandwerker die Umsatzsteuer bereits an das Finanzamt entrichtet, konnte er aufgrund der genannten BFH-Rechtsprechung deren Rückerstattung beantragen.

Das Finanzamt kann in derartigen Fällen bei entsprechender Antragstellung die Umsatzsteuer gegen den Bauhandwerker festsetzen und dieser kann sich dabei nicht auf Vertrauensschutz berufen.

Voraussetzung für diese Änderungsbefugnis des Finanzamts ist jedoch nach der aktuellen BFH-Rechtsprechung, dass dem Bauhandwerker ein abtretbarer Anspruch auf Zahlung der festgesetzten Umsatzsteuer gegen den Bauträger zusteht. Diesen Anspruch kann der Bauhandwerker an das Finanzamt abtreten und das Finanzamt ist zur Annahme dieser Abtretung verpflichtet. Unerheblich ist, ob der sich aus der geänderten Steuerfestsetzung ergebende Anspruch des Finanzamts bereits durch Zahlung getilgt wurde. Ob ein derartiger abtretbarer Anspruch besteht, wird vom zuständigen Finanzamt im Rahmen des Festsetzungsverfahrens geklärt.

Der Abtretungsbefugnis steht ein zwischen dem Bauhandwerker und dem Bauträger vertraglich vereinbartes Abtretungsverbot nicht entgegen.

Das BMF hat die BFH-Rechtsprechung hinsichtlich der Bauträger, die keine Leistungsempfänger i. S. d. § 13b UStG sind, in vollem Umfang für alle nach dem 14.02.2014 ausgeführten Umsätze für anwendbar erklärt und es den betroffenen Unternehmen für die Vergangenheit offen gelassen, an der bisherigen Handhabung des Übergangs der Steuerschuldnerschaft festzuhalten.

Die aktuelle BFH-Rechtsprechung zu den entsprechenden Abtretungsvoraussetzungen ist für alle noch offenen Fälle anwendbar.

Steuerbefreiung für Dienstleistungen selbständiger Zusammenschlüsse für Ihre Mitglieder

Der Europäische Gerichtshof beschäftigte sich in seinem Urteil aus Mai 2017 mit der Frage, ob das Mehrwertsteuergesetz Luxemburgs bezüglich der Steuerbefreiung von Dienstleistungen selbständiger Zusammenschlüsse für deren Mitglieder gegen die Mehrwertsteuersystemrichtlinie verstößt.

Gemäß Mehrwertsteuersystemrichtlinie werden Dienstleistungen, die von selbständigen Zusammenschlüssen „von Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die von der Steuer befreit ist oder für die sie nicht Steuerpflichtige sind“, an ihre Mitglieder „für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeit“ erbracht werden, unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit.

Eine Regelung, die Dienstleistungen an deren Mitglieder von der Umsatzsteuer befreit, soweit die Mitglieder dieses Zusammenschlusses im begrenzten Maße auch umsatzsteuerbare Tätigkeiten (30 bzw. 45%) ausführen, verstößt gegen die Richtlinie. Grundsätzlich unterliegt jede Dienstleistung, die ein Steuerpflichtiger gegen Entgelt erbringt, auch der Umsatzsteuer. Da die Richtlinie eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält, sind die Begriffe eng auszulegen, sodass die durch Lichtenstein eingefügten Umsatzgrenzen mit der Richtlinie nicht vereinbar sind.

Den Regelungen der Richtlinie läuft es zudem zuwider, wenn Mitgliedern eines Zusammenschlusses, die umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielen, erlaubt wird, von der zu entrichtenden Umsatzsteuer, die dem Zusammenschluss für gelieferte Gegenstände und erbrachte Dienstleistungen, in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zum Abzug zu bringen.

Letztlich handelt es sich bei der Belastung eines Zusammenschlusses durch eines seiner Mitglieder mit Kosten, die diesem Mitglied im eigenem Namen aber für Rechnung des Zusammenschlusses handelnd entstanden sind, um einen eigenen Umsatz (juristische Fiktion, nach der zwei gleichartige Dienstleistungen nacheinander erbracht werden), der ebenfalls in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer fällt. Werden dem Mitglied die Kosten durch den Zusammenschluss erstattet, handelt es sich hierbei um einen eigenen Umsatz. Dies gilt auch für den Erwerb von Gegenständen unter Heranziehung der Grundsätze zur Einkaufskommission.

Praxishinweis

In Deutschland ist der einschlägige Artikel der Richtlinie nur teilweise durch § 4 Nr. 14 d) UStG umgesetzt. Diesbezüglich sind drei weitere EUGH-Verfahren anhängig. Es wird insbesondere der Umfang der Steuerbefreiung und die Frage der Wettbewerbsverzerrung zu klären sein. Insoweit ist derzeit fraglich, ob sich die Steuerbefreiung auf steuerfreie bzw. nicht steuerbare Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl dienen beschränkt oder ob alle steuerbefreiten Leistungen betroffen sind.

Der EuGH zur Umsatzsteuerbefreiung von Dienstleistungen selbständiger Zusammenschlüsse mit deren Mitgliedern.

Steuerbefreiung nur dann, wenn Mitglieder selbst von der Umsatzsteuer befreit sind und Leistungen unmittelbar deren Tätigkeit zu Gute kommen.

Führen Mitglieder auch umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus, ist eine Umsatzsteuerbefreiung für Dienstleistungen des Zusammenschlusses an deren Mitglieder ausgeschlossen.

Ein Vorsteuerabzug von der dem Zusammenschluss in Rechnung gestellten Umsatzsteuer durch deren Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ein Mitglied führt eine selbständige Leistung gegenüber dem Zusammenschluss aus, soweit es Kosten im eigenem Namen aber für Rechnung des Zusammenschlusses eingeht und diese erstattet bekommt.

Die Richtlinie ist in Deutschland nur teilweise umgesetzt; hierzu sind drei EuGH Verfahren anhängig.

Eine nicht im Inland belegene Gesellschaft kann nicht Teil einer umsatzsteuerlichen Organschaft sein.

Die im Freihafen belegene Gesellschaft war finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen der Holding-Gesellschaft einbezogen.

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Umsätze als Inlandsumsätze bewirkt keine Verlagerung der Ansässigkeit der Gesellschaft.

Kein Verstoß gegen Unions- und Verfassungsrecht.

Steuerbarkeit der in einem Freihafen bewirkten, wie im Inland zu behandelnden Umsätze innerhalb eines Organkreises

Der Bundesfinanzhof hatte Anfang 2017 zu entscheiden, ob eine im Freihafen Hamburg ansässige (Organ-)Gesellschaft als im Inland ansässig gilt und somit als Teil einer Organschaft angesehen werden kann.

Gemäß dem UStG gelten Umsätze, die in Freihäfen bewirkt werden, als nicht im Inland ausgeführt. Daneben wird geregelt, dass bestimmte Umsätze (z. B. wenn sonstige Leistungen vom Leistungsempfänger ausschließlich für bestimmte steuerfreie Leistungen genutzt werden) so zu behandeln sind, als wären sie im Inland erbracht.

In dem Urteilsfall aus Februar dieses Jahres war die Klägerin eine Holding-Gesellschaft die Management-Leistungen an ihre Tochterkapitalgesellschaften erbrachte; letztere waren finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in die Holding-Gesellschaft eingegliedert (darunter auch die im Freihafen belegene Tochtergesellschaft). Dies bedeutete, dass alle im Inland belegenen Gesellschaften Teil einer umsatzsteuerlichen Organschaft waren und es sich bei der Erbringung der Management-Leistungen um nicht steuerbare Innenumsätze handelte. Der Vorteil dessen war, dass die Gesellschaften, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt waren, durch die Erbringung von Management-Leistungen nicht mit Vorsteuer belastet waren.

Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass die im Freihafen belegene Tochtergesellschaft, die ausschließlich Leistungen erbrachte, welche als Inlandsumsätze zu behandeln waren, als im Inland ansässig zu behandeln sei und damit ebenfalls einen Teil der umsatzsteuerlichen Organschaft bildete.

Diese Sichtweise hat der BFH, abweichend von der herrschenden Literaturmeinung, verneint, da der Gesetzgeber keine partielle Organschaft in Abhängigkeit von den erbrachten Umsätzen fingieren wollte, sondern ausschließlich auf die Ansässigkeit der Organgesellschaften verweist. Die Ortsverlagerung vom Freihafen ins Inland wirkt ausschließlich auf die Lieferung oder Leistung, nicht aber auf den Leistenden oder Leistungsempfänger.

Dass die Wirkungen der Organschaft auf das Inland beschränkt sind, verstößt nach der Entscheidung des BFH weder gegen Unions- noch gegen Verfassungsrecht.

Praxishinweis

Die Entscheidung wäre möglicherweise anders ausgefallen, wenn sich die Klägerin auf den Anwendungsvorrang des Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Buchst. a) und b) MwStSystRL berufen hätte, da die Freihäfen nach Unionsrecht als Inland zu betrachten sind.

Nach Aufhebung des Hamburger Freihafens sind aktuell vergleichbare Fälle jedoch nur noch in den verbliebenen Freihäfen in Cuxhaven und Bremerhaven denkbar.

Berichtigung des Vorsteuerabzugs infolge erfolgreicher Insolvenzanfechtung

Der Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigte sich in einem Urteil aus März dieses Jahres mit der Frage, auf welchen Zeitpunkt die durch erfolgreiche Anfechtung der Zahlung auf eine Forderung vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorzunehmende Berichtigung des Vorsteuerabzuges wirkt und ob die Berichtigung des Vorsteuerabzuges zum Entstehen einer Masseverbindlichkeit führt.

Die durch die Insolvenzanfechtung wieder auflebenden Zahlungsansprüche des Gläubigers werden infolge der Insolvenz uneinbringlich. Folglich hat der Gläubiger die Umsatzsteuer zu berichtigen und zugleich sind ebenso die Vorsteuerbeträge aus den vom Gläubiger bezogenen Leistungen zu berichtigen.

Streitig war, ob die aus der Berichtigung der Vorsteuer resultierende Umsatzsteuer als Insolvenzforderung oder Masseverbindlichkeit anzusehen ist. Dies hängt gemäß BFH entscheidend davon ab, ob der den Umsatzsteueranspruch begründende Tatbestand vor oder erst nach Insolvenzeröffnung vollständig verwirkt und damit abgeschlossen ist.

Der Vorsteuerberichtigungsanspruch ist als Masseverbindlichkeit anzusehen, denn er ist im Rahmen der Masseverwaltung entstanden. Zwar lebt der Zahlungsanspruch des Gläubigers durch Rückgewährung des Erlangten im Rahmen der Insolvenzanfechtung wieder auf, dies begründet jedoch keine Rückbeziehung des umsatzsteuerlichen Berichtigungsanspruches auf die Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Folglich wurde die aus der Vorsteuerkorrektur resultierende Umsatzsteuer zu Recht mittels Umsatzsteuerbescheid festgesetzt und war demnach vorrangig durch den Insolvenzverwalter zu bedienen.

Im Ergebnis wirkt die Vorsteuerkorrektur infolge Uneinbringlichkeit bei Insolvenz nicht auf die Zeit vor Insolvenzeröffnung zurück und ist demnach als Masseverbindlichkeit vorrangig durch den Insolvenzverwalter zu bedienen.

Mietausfall – Abgrenzung von nicht steuerbarem Schadensersatz und Leistungsentgelt

Das Finanzgericht München hat mit Urteil aus Februar dieses Jahres entschieden, dass Entschädigungen an den Vermieter für die vorzeitige Räumung der Mieträume und die Aufgabe des noch laufenden Mietvertrags grundsätzlich ein der Umsatzsteuer unterliegendes Leistungsentgelt darstellen, wenn der Vermieter dabei auf eine ihm zustehende Rechtsposition verzichte. Ein nicht steuerbarer Schadensersatz läge jedoch vor, soweit in einem solchen Fall die Mietkaution zur Kompensation von Mieteinnahmeeinbußen einbehalten werde.

Strittiger Sachverhalt war ein bestehendes Mietverhältnis zwischen der vermietenden Klägerin und der Firma D, die mangels Interesse an der Fortsetzung des Mietvertrags die Mietzahlungen einstellte. Der Klägerin war es nicht möglich, die Räume zu einem mindestens gleich hohen Mietzins zu vermieten. Nach erfolgter außerordentlicher fristloser Kündigung der Klägerin hielt sie die von D geleistete Mietkaution als Ausgleich für den künftigen Mietverlust ein, die daraufhin von dem Finanzamt der Umsatzsteuer unterworfen wurde.

Der BFH zum Zeitpunkt der Wirkung einer Vorsteuerberichtigung aufgrund Insolvenzanfechtung und Behandlung als Masseverbindlichkeit.

Die durch Insolvenzanfechtung wieder auflebenden Zahlungsansprüche sind uneinbringlich mit entsprechender Korrekturfolge nach § 17 UStG.

Einordnung Insolvenzforderung bzw. Masseverbindlichkeit danach, ob zu Grunde liegende Sachverhalt vor oder nach Insolvenzeröffnung verwirkt.

Vorsteuerberichtigungsanspruch als Masseverbindlichkeit und keine Rückbeziehung auf die Zeit vor Insolvenzeröffnung.

Vorsteuerkorrektur als Masseverbindlichkeit durch den Insolvenzverwalter vordringlich zu bedienen.

Leistungsaustausch vs. Schadensersatz.

Rechtsverhältnis ist entscheidend.

(Nur der) Verzicht auf Rechtsposition führt zum Leistungsaustausch.

Bei außerordentlicher Kündigung ggf. Gestaltungsspielraum.

Grundsätzliches zum Thema Betriebsveranstaltungen bereits Gegenstand des BMF-Schreibens aus Oktober 2015.

Zusammenfassung des Inhalts des o. g. BMF-Schreibens aus Sicht der Umsatzsteuer.

Hintergrund des BMF-Schreibens vom 18.05.2017 ist ein Schreiben der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft aus August 2016.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Zahlung seitens des Mieters eine Entschädigung an den Vermieter für die vorzeitige Aufgabe des noch laufenden Mietvertrags darstelle und demnach ein Leistungsaustausch vorliege, der zudem in ursächlichem Zusammenhang mit der Leistung der Klägerin, der Vermietung der Geschäftsräume, stehe.

In dem, nach erfolglosem Einspruch, angestrebten Klageverfahren entschied das FG München schließlich zugunsten der Klägerin (=Vermieterin). Das Finanzamt habe die einbehaltene Mietkaution zu Unrecht der Umsatzsteuer unterworfen, Schadensersatzzahlungen seien grundsätzlich kein Entgelt i.S.d. Umsatzsteuerrechts, sofern die Zahlung lediglich aus dem Grund erfolge, dass der Zahlende nach Gesetz oder Vertrag für einen Schaden einzustehen habe.

Maßgeblich sei die Frage, ob die einbehaltene Mietkaution in unmittelbarem Zusammenhang mit einer vom Vermieter erbrachten Leistung stehe. Anders wäre der Fall bei Verzicht des Vermieters auf eine ihm zustehende Rechtsposition zu bewerten; eine derartige Handlung sei als Leistungsentgelt anzusehen.

Dementgegen handle es sich vorliegend um einen nicht steuerbaren Schadensersatz, da die Klägerin nicht auf irgendwelche ihr zustehenden Ansprüche verzichtete, sondern den Mietvertrag aufgrund der vertragswidrigen Einstellung der Mietzahlungen gezwungenermaßen gekündigt habe. Die Teilzahlung (die einbehaltene Mietkaution deckte rund ein Drittel des Schadens ab) durch den Einbehalt der Mietkaution sei folglich kein Entgelt und demnach nicht steuerbar.

Praxishinweis

Positiv ist, dass das Finanzgericht sich – nachvollziehbar – so deutlich zu dem positioniert, was Schadenersatz ist und demnach auch (nicht steuerbarer) Schadenersatz bleiben muss. In der Praxis gilt es demzufolge im Einzelfall zu prüfen, ob und in wie weit ggf. vorhandener Gestaltungsspielraum bei der Vertragsbeendigung genutzt werden kann.

Betriebsveranstaltungen/BMF-Schreiben aus Mai 2017

Mit Datum vom 14.10.2015 äußerte sich das BMF letztmals ausführlich zur Behandlung von Betriebsveranstaltungen – sowohl im Zusammenhang mit lohnsteuerlichen Fragestellungen als auch zum Thema Umsatzsteuer.

Tenor des damaligen Schreibens ist aus umsatzsteuerlicher Sicht, dass eine Freigrenze in Höhe von 110 € einschließlich Umsatzsteuer pro Veranstaltung und Arbeitnehmer existiert, von dieser Freigrenze zweimal im Jahr Gebrauch gemacht werden kann und das aus Aufwendungen, welche mit einer Betriebsveranstaltung einhergehen, solange die Vorsteuer gezogen werden kann, wie die Freigrenze nicht überschritten wird. Überschreitungen der 110 € - Grenze je Arbeitnehmer führen zu einer privaten Veranlassung, mit der Folge, dass eine Vorsteuerabzugsberechtigung insgesamt von der Verwaltung abgelehnt wird.

Mit Datum vom 18.05.2017 äußerte sich das BMF abermals zum Thema Betriebsveranstaltungen – diesmal ausschließlich aus Sicht der Umsatzsteuer. Vorausgegangen waren zwei konkrete Fragestellungen der Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft, welche mit Datum vom 30.08.2016 an das BMF übermittelt wurden:

Die erste Frage beschäftigte sich mit dem Thema Jubilare und entsprechenden Veranstaltungen zu ihren Ehren. Fraglich war in diesem Zusammenhang, ob ein Vorsteuerabzug aus Aufwendungen zugunsten einzelner Jubilare abzugsfähig sei, wenn der Betrag, welcher auf den einzelnen Teilnehmer entfällt, unterhalb der steuerlichen Freigrenze von 110 €, aber oberhalb der Aufmerksamkeitsgrenze von 60 € liegt.

Da die Ehrung eines einzelnen Jubilars aus Sicht der Verwaltung keine Betriebsveranstaltung darstellt, gelangt die Freigrenze von 110 € nicht zur Anwendung. Folglich sind alle Leistungen des Arbeitgebers als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn und soweit sie zum Vorsteuerabzug berechtigen. Letzteres ist dann nicht der Fall, wenn Leistungen schon mit der Absicht erworben wurden, sie zur späteren Zeit unentgeltlich zu verwenden; in diesen Fällen ist bereits der Vorsteuerabzug aus Sicht der Verwaltung abzuerkennen. Vorsteuern aus Aufmerksamkeiten hingegen, die im Rahmen derartiger Festivitäten gemacht werden, sind weiterhin im Rahmen der 60 € -Grenze abzugsfähig, soweit die Tätigkeit des Arbeitgebers nicht bereits grundsätzlich gegen einen Vorsteuerabzug spricht.

Die zweite Frage zielte darauf ab, ob bei der Ermittlung der anteiligen Aufwendungen je Teilnehmer einer Betriebsveranstaltung für die Anwendung der Freigrenze auf die angemeldeten oder die anwesenden Personen abzustellen sei. Diesbezüglich hält das BMF an seiner ablehnenden Haltung zu einer Vereinfachungsregel zugunsten der angemeldeten Teilnehmer fest, d.h. im Rahmen von Betriebsveranstaltungen sind weiterhin sämtliche Arbeitnehmer von Seiten des Arbeitgebers zu zählen.

Organisatorische Eingliederung durch Beherrschungsvertrag

Der BFH hat mit Urteil aus Mai 2017 entschieden, dass ein Beherrschungsvertrag gemäß Aktiengesetz eine organisatorische Eingliederung auch ohne personelle Verflechtung der Geschäftsführungsorgane begründen kann.

Eine umsatzsteuerliche Organschaft führt dazu, dass die Organgesellschaft nicht als selbständiger Unternehmer anzusehen ist. Außenumsätze der Organgesellschaft werden dem Organträger zugerechnet, der alleine umsatzsteuerrechtlicher Unternehmer ist. Ein Leistungsaustausch zwischen Organgesellschaft und Organträger ist als Innenumsatz nicht umsatzsteuerbar.

Im Umsatzsteueranwendungserlass hat die Finanzverwaltung bereits die Auffassung vertreten, dass die organisatorische Eingliederung auch durch einen Beherrschungsvertrag gemäß Aktiengesetz hergestellt werden kann.

Der BFH hat dies mit seinem Urteil nunmehr bestätigt. Er legt dar, dass die Weisungs- und Kontrollrechte des Gesellschafters zwar noch nicht ausreichend sind, um eine organisatorische Eingliederung zu begründen, im Gegensatz hierzu unterstellt die Organgesellschaft ihre Leitung bei einem weitergehenden Beherrschungsvertrag jedoch dem Organträger. Dem Organträger stehen damit umfassende Weisungsrechte zu, die er ohne Umweg über die Gesellschafterversammlung direkt ausüben kann. Diese Rechte umfassen Geschäftsführung, organschaftliche Vertretung sowie Maßnahmen im Innenverhältnis der Gesellschaft unter Einschluss der Rechnungslegung. Damit gewährleistet der Beherrschungsvertrag von Rechts wegen den Vorrang des Organträgers vor dem Interesse der Organgesellschaft und rechtfertigt dessen Eingliederung.

Frage 1: die umsatzsteuerliche Behandlung von Veranstaltungen zugunsten einzelner Jubilare eines Unternehmens.

Frage 2: anwesende Personen vs. angemeldete Arbeitnehmer.

BFH äußert sich zu den Voraussetzungen der Organschaft.

Organgesellschaft ist kein Unternehmer im Sinne des UStG.

UStAE: Auch Beherrschungsvertrag kann die organisatorische Eingliederung begründen.

BFH bestätigt diese Auffassung aufgrund der weitgehenden Rechte des Organträgers aus dem Beherrschungsvertrag.

EuGH Vorlagefrage – Fahrschulunterricht als steuerfreier Schulunterricht?

LKW- und Busausbildung schon heute steuerfrei.

(Berlin-Brandenburg 10.11.2015; Sachsen 14.04.2016; Baden-Württemberg 08.02.2017; Niedersachsen 26.05.2016)

Bildungsleistung gemäß MwStSystRL.

Privatlehrer ist nicht zwingend eine natürliche Person.

Rechnungsstellung ohne Umsatzsteuerausweis.

Der BFH hat dem EuGH diverse Fragen zur Steuerbefreiung von Fahrschulunterricht zur Vorabentscheidung vorgelegt. Hintergrund sind „ernstliche Zweifel“ an der Umsatzsteuerpflicht für Ausbildungsleistungen in den Klassen B und C1 (Kfz mit weniger als 3,5 Tonnen bzw. für nicht mehr als 8 Personen). Die gesetzliche Grundlage für die Umsatzsteuerpflicht resultiert aus einer Entscheidung im Jahr 1974. Nach damaliger Auffassung war eine Fahrschule nicht als allgemein bildende oder berufsbildende Einrichtung anerkannt. Vielmehr überwog zumindest in der Pkw- und Zweiradausbildung der Gedanke bloßer Freizeitgestaltung.

Seit 2015 haben sich verschiedene FGs mit der Thematik beschäftigt und auch der BFH stellt im vorliegenden Beschluss zunächst fest, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach nationalem Recht gemäß § 4 Nr.21 Buchst. a) UStG nicht gegeben sind. Es fehlt an der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde und das obwohl für Leistungen der LKW- und Busausbildung die Fahrschülerlaubnisurkunde als Bescheinigung für die Steuerbefreiung wohl anerkannt wird. Des Weiteren kann eine Fahrschule nicht einer Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes und einer öffentlichen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule gleichgesetzt werden.

Dennoch ist nach Ansicht des BFH eine Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze aus Fahrschulleistungen der Klassen B und C1 aufgrund der einschlägigen Artikel der MwStSystRL durchaus möglich. Er begründet seine Auffassung, dass der Betrieb einer Fahrschule das Bestehen einer Fahrlehrerprüfung voraussetzt und darüber hinaus ein Gemeinwohlinteresse an der Ausbildung der Fahrschüler zu sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Verkehrsteilnehmern besteht.

Eine unionsrechtliche Definition des Begriffs „Privatlehrer“ ist nicht gegeben, allerdings bezieht sich der BFH auf entsprechende EuGH-Rechtsprechung. Als Privatlehrer wird tätig, wer „für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung“ handelt. Insoweit wäre eine unterschiedliche Behandlung von Unternehmen nach der Rechtsform vor dem Hintergrund des Neutralitätsgrundsatzes nicht zu rechtfertigen.

Die Leistungen der Fahrschulen sollten fortan ohne Umsatzsteuerausweis ausgestellt werden, gleichzeitig sollte die darin enthaltene Umsatzsteuer vorerst abgeführt werden. Da es sich bei den Leistungsempfängern in der Regel um (Privat-)Endkunden handelt, dürfte diese Verfahrensweise auch problemlos möglich sein.

Praxishinweis

Spannend wird die mögliche Abwicklung, weil nach Auffassung der Verwaltung eine USt-Erstattung nur in Betracht kommt, wenn der Leistungsempfänger tatsächlich keinen Vorsteuerabzug vorgenommen und der Leistende einen bisher unrichtigen Steuerausweis ausreichend korrigiert hat bzw. wenn die Fahrschüler die Umsatzsteuer ausbezahlt bekommen.

Dennoch sollte keinesfalls die volle Umsatzsteuer an die Kunden zurückgezahlt werden, da sich aufgrund des Vorsteuerabzugsverbots insgesamt höhere Ausgaben ergeben und folglich die Gewinne sinken.

Änderung der Bemessungsgrundlage bei Preisnachlässen und Preiserstattungen außerhalb unmittelbarer Leistungsbeziehungen

Mit Datum vom 13.07.2017 hat das BMF ein Schreiben zur Änderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage bei Preisnachlässen und Preiserstattungen in mehrstufigen Leistungsketten herausgegeben. Das BMF-Schreiben enthält redaktionelle Änderungen einzelner Passagen des Anwendungserlasses (UStAE). Die bisherigen allgemeinen Grundsätze bleiben dabei erhalten, werden aber kürzer und kompakter dargestellt.

Darüber hinaus enthält das BMF-Schreiben die Umsetzung zweier BFH-Urteile aus dem Jahr 2014 und die Einführung neuer Nachweispflichten für den begünstigten Unternehmer.

In beiden Entscheidungen hatte der BFH jeweils eine Korrektur der Vorsteuer beim letzten Unternehmer einer mehrgliedrigen Lieferkette, der vom ersten Lieferer einen Preisnachlass bzw. eine Preiserstattung erhalten hatte, ausgeschlossen. Entscheidend für den Ausschluss der Minderung des Vorsteuerabzugs war, dass die Lieferung des den Rabatt gewährenden Unternehmens als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung eben nicht wie notwendig in Deutschland umsatzsteuerpflichtig gewesen ist.

Sofern ein Unternehmer in einer Leistungskette einem nicht unmittelbar nachfolgenden Abnehmer einen Teil des von diesem gezahlten Leistungsentgelt erstattet oder ihm einen Preisnachlass gewährt, mindert sich dadurch grundsätzlich die Bemessungsgrundlage für den Umsatz dieses Unternehmers an seinen unmittelbaren Abnehmer. Ist der durch den Preisnachlass oder die Preiserstattung begünstigte Abnehmer ein in vollem Umfang oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer und bezieht er die Leistung für sein Unternehmen, mindert sich dadurch grundsätzlich sein Vorsteuerabzug aus der Leistung um den in der Erstattung oder in dem Preisnachlass enthaltenen Steuerbetrag. Eine Voraussetzung für die Vorsteuerberichtigung beim begünstigten Abnehmer ist jedoch, dass sich aufgrund des Preisnachlasses die Bemessungsgrundlage für einen im Inland steuerpflichtigen Umsatz der an der Leistungskette beteiligten Unternehmer geändert hat. Unterliegt danach der Umsatz des preisnachlassgewährenden Unternehmers nicht der deutschen Umsatzsteuer, weil dieser steuerfrei oder im Inland nicht steuerbar ist, ändert sich die Bemessungsgrundlage für diesen Umsatz nicht.

Führt ein Unternehmer eine innergemeinschaftliche Lieferung aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland aus und gewährt er einem in der Lieferkette nicht unmittelbar nachfolgenden Unternehmer einen Preisnachlass, liegt daher keine Minderung der Bemessungsgrundlage beim liefernden Unternehmer vor. Ebenso wenig hat sich in diesem Fall die Bemessungsgrundlage für den innergemeinschaftlichen Erwerb seines unmittelbaren Abnehmers geändert. In der Folge ist der Vorsteuerabzug bei dem durch den Preisnachlass oder die Preiserstattung begünstigten Unternehmer nicht zu mindern.

Mit der Neufassung des UStAE wird nunmehr explizit eine Aussage dazu getroffen, dass der Vorsteuerabzug des letzten Abnehmers nicht zu mindern ist, wenn der Preisnachlass oder die Preiserstattung von einem Unternehmer gewährt wird, der vorangehend in der Lieferkette eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung in das Inland erbringt. Ebenso hat das BMF ausgeführt, dass die BFH-Urteile bei Drittlandslieferungen entsprechend anzuwenden sind. Erbringt ein Unternehmer eine Lieferung im Drittland, bei der der Liefergegenstand in das Inland gelangt, und gewährt er einem in der Lieferkette nicht unmittelbar nachfolgenden Unternehmer einen Preisnachlass, ist der Vorsteuerabzug des begünstigten Unternehmers entsprechend den Grundsätzen der o.g. BFH-Urteile ebenfalls nicht zu mindern.

Neustrukturierung des Abschn. 17.2 UStAE und Umsetzung der BFH-Urteile hinsichtlich grenzüberschreitender Preisnachlässe in mehrgliedrigen Leistungsketten.

Laut den BFH-Urteilen ist der Vorsteuerabzug beim letzten inländischen Unternehmer einer Lieferkette nicht zu korrigieren.

Voraussetzungen für Minderung der Bemessungsgrundlage:

- in Deutschland steuerpflichtige Leistung des preisnachlassgewährenden Unternehmers
- in Deutschland steuerpflichtige Leistung an den begünstigten Abnehmer
- Belegnachweise

Bei steuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferung des Preisnachlassgewährenden Unternehmers erfolgt keine Minderung der Bemessungsgrundlage des Umsatzes und keine Korrektur des Vorsteuerabzugs beim begünstigten Abnehmer.

Nachweispflichten für den preisnachlassgewährenden Unternehmer bleiben bestehen.

Neue Nachweisführung durch den begünstigten Abnehmer, wenn keine Korrektur der Vorsteuer erfolgt.

Heilbehandlungsleistungen sind unabhängig von der Rechtsform des Leistenden steuerfrei, wenn entweder der Gesellschafter oder das angestellte Krankenpflegepersonal über die erforderliche Berufsqualifikation verfügt.

Ein Unternehmer, der einen Preisnachlass gewährt und aufgrund dieses Preisnachlasses seinen Umsatz mindert, muss das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Minderung der Bemessungsgrundlage nachweisen. Aus den Nachweisen muss sich grundsätzlich ergeben, dass eine im Inland steuerpflichtige Leistung des preisnachlassgewährenden Unternehmers gegeben ist sowie eine im Inland steuerpflichtige Leistung an den begünstigten Abnehmer. Diese Nachweispflichten des preisnachlassgewährenden Unternehmers werden im UStAE neu strukturiert.

Neu sind die Nachweispflichten, die den begünstigten Abnehmer betreffen, sofern der Preisnachlass nicht zu einer Minderung des Vorsteuerabzugs führt. Dieser soll nachweisen, dass es bei ihm nicht zu einer Minderung des Vorsteuerabzugs kommt. Der Nachweis soll durch einen Beleg über die Höhe des erhaltenen Nachlasses oder der Preiserstattung, durch die Rechnung des Zwischenhändlers an den begünstigten Unternehmer und durch eine Bestätigung des Preisnachlassgebers, dass seine Lieferung im Ausland ausgeführt wurde, erbracht werden. Die letztgenannte Bestätigung soll Angaben zur eindeutigen Identifizierung des Abnehmers und zur an diesen abgerechneten Leistung enthalten.

Praxishinweis

Die Umsetzung der erforderlichen Nachweisführung durch den begünstigten Abnehmer könnte sich in der Praxis als schwierig erweisen. Ob der Preisnachlass gewährende Unternehmer bereit ist, die Ausführung seiner Lieferung im Ausland zu bestätigen und auch noch eine eindeutige Identifizierung seines Abnehmers zu ermöglichen, ist zweifelhaft. Dies gilt vor allem, wenn die Lieferkette mehr als drei Beteiligte hat. Dann wird es oftmals aus wirtschaftlichen Gründen nicht gewünscht sein, dass dem Endabnehmer bekannt wird, welche einzelnen Unternehmen sich in der Leistungskette befinden. Es wird jedoch davon auszugehen sein, dass die Finanzverwaltung bei fehlendem Nachweis zunächst die Vorsteuerminderung beim begünstigten Abnehmer vornehmen wird.

Berufsbezogene Voraussetzungen der Umsatzsteuerfreiheit bei Heilberufen

Nach § 4 Nr. 14 Buchstabe a) UStG sind Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin umsatzsteuerfrei, die im Rahmen der Ausübung einer Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden.

Heilbehandlungen sind Tätigkeiten, die dem Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen beim Menschen dienen. Das therapeutische Ziel muss bei der Behandlung im Vordergrund stehen.

Fraglich war, ob auch Kapital- und Personengesellschaften steuerfreie Heilbehandlungsleistungen erbringen können.

Der BFH bejahte dies. Auch eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft kann steuerfreie Heilbehandlungen ausführen. Unabhängig von der Rechtsform des Leistenden müssen aber stets die Personen, die für eine Kapital- und Personengesellschaft die Heilbehandlungen durchführen, über die erforderlichen Berufsqualifikationen verfügen.

Vorsteuerabzug bei Gutschriften an „Strohmann“ als leistender Unternehmer

Der Bundesfinanzhof beschäftigte sich unlängst mit der Frage des Vorsteuerabzugs aus Gutschriften in Verbindung mit Strohmangeschäften.

In dem Verfahren hatte ein Großhändler, der mit Alt- und Recyclingmetallen handelte, Vorsteuern aus Gutschriften geltend gemacht. Diese waren auf einen Herrn B ausgestellt, der angeblich Waren an den Großhändler geliefert hatte. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug aus den Gutschriften, da der bis dato bereits verstorbene Herr B keine von diesen Lieferungen in seinen Steuererklärungen angegeben hatte und anzunehmen war, dass Herr B über keinen zur Ausführung derartiger Umsätze geeigneten Geschäftsbetrieb verfügt hat.

Gegen diese Entscheidung klagte der Großhändler vor dem Finanzgericht München. Das FG nahm ebenfalls an, dass Herr B die abgerechneten Waren nicht geliefert und dem Großhändler daher kein Vorsteuerabzug zugestanden habe.

Der BFH hob das Urteil hingegen auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das FG zurück.

Der BFH führte in seiner Entscheidung aus, dass sich aus dem einer Leistung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis ergibt, wer bei einem Umsatz als Leistender anzusehen ist. Daher kann auch ein „Strohmann“ leistender Unternehmer sein, sofern er aus den diesem Rechtsverhältnis zugrundeliegenden Vereinbarungen zivilrechtlich berechtigt und verpflichtet ist. Unbeachtlich ist das „vorgeschobene“ Strohmangeschäft nach § 41 AO nur, wenn es zum Schein abgeschlossen wird, d. h. wenn die Vertragsparteien – der „Strohmann“ und der Leistungsempfänger – einverständlich oder stillschweigend davon ausgehen, dass die Rechtswirkungen des Geschäfts gerade nicht zwischen ihnen, sondern zwischen dem Leistungsempfänger und dem „Hintermann“ eintreten sollen. Letzteres ist insbesondere dann zu bejahen, wenn der Leistungsempfänger weiß oder davon ausgehen muss, dass der Strohmann keine eigene Verpflichtung aus dem Rechtsgeschäft übernehmen will und dementsprechend auch keine eigenen Leistungen versteuern will.

Der Kläger hat in diesem Zusammenhang substantiiert vorgetragen, er habe sich vor Beginn der Geschäftsbeziehung zu B dessen Eigenschaft als Unternehmer und seine Berechtigung, Umsatzsteuer gesondert auszuweisen, durch ein Schreiben des für B zuständigen Finanzamts nachweisen lassen. Zudem sei B bei allen Lieferungen persönlich in den Geschäftsräumen des Klägers anwesend gewesen, habe sich durch Vorlage des Wiegescheins als Anlieferer zuerkennen gegeben und habe die abgerechneten Zahlungen persönlich entgegengenommen und quittiert. Trifft das zu, spricht dies dafür, dass nach der Vorstellung des Klägers die Rechtswirkungen der Geschäfte zwischen ihm und B eintreten sollten. Der vom FG hervorgehobene Umstand, dass B keine Umsatzsteuererklärungen abgegeben habe, ist demgegenüber für die Annahme, es hätten keine Rechtsbeziehungen zu B begründet werden sollen, zumindest dann nicht ausreichend, wenn dieser Umstand für den Kläger nicht erkennbar war.

Ob die Rechtswirkungen der streitgegenständlichen Verträge zwischen dem Kläger und B oder zwischen dem Kläger und einem Dritten eintreten sollten, wird anhand äußerer Umstände des Vertragsschlusses zu beurteilen sein. Für die Frage, was der Kläger wusste oder wovon er ausgehen musste, kommt dabei auf die für den Kläger bei Vertragsschluss erkennbaren Umstände an. Unter diesen Gesichtspunkten hat das FG nun erneut zu überprüfen, ob B oder ein anderer der Warenlieferant war und ob dem Kläger der Vorsteuerabzug zu versagen ist.

Kein Vorsteuerabzug, wenn Gutschriftsempfänger nicht leistender Unternehmer ist.

Wer leistender Unternehmer ist, ergibt sich regelmäßig aus den abgeschlossenen zivilrechtlichen Vereinbarungen.

Leistender Unternehmer kann dabei auch ein Strohmann sein.

Nicht beachtlich ist das nur zum Schein abgeschlossene, vorgeschobene Strohmangeschäft; Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger weiß oder davon ausgehen muss.

Die Überlassung von eLibraries an die Bibliotheken durch Verlage unterliegt dem allgemeinen Steuersatz.

Die zur Verfügungsstellung von digitalen Informationsquellen durch Bibliotheken ist mit 19% zu besteuern.

Überlassung gewisser Rechte aus dem UrhG stellt lediglich Nebenleistung dar.

Wirtschaftlicher Gehalt der Leistung besteht in der Softwareüberlassung zur Nutzbarkeit der Online-Ausleihe durch Bibliotheksnutzer.

Hintergrund des BMF-Schreibens aus Oktober 2017.

Ursprüngliche Sichtweise der Finanzverwaltung bei Lieferungen aus dem europäischen Ausland in ein inländisches Konsignationslager und die entsprechende Korrektur der Sichtweise aufgrund des BFH-Urteils aus 2016.

Keine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für sog. eLibraries

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen stellte mit Verfügung aus Februar 2017 klar, dass die Überlassung von sog. eLibraries an Bibliotheken durch Verlage dem allgemeinen Steuersatz von 19% unterliegt.

Mit der Online-Ausleihe bieten Bibliotheken ihren Nutzern die Möglichkeit, eBooks oder ePaper auszuleihen. Die Leihe basiert dabei auf einer elektronischen Bibliothek (sog. eLibrary), welche den Bibliotheken über eine spezielle Software von verschiedenen Verlagen zur Verfügung gestellt wird.

Im Umsatzsteueranwendungserlass ist bereits geregelt, dass die Nutzungsüberlassung von digitalen Informationsquellen (z.B. Datenbanken und elektronischen Zeitschriften, Büchern und Nachschlagewerken) an die Bibliotheksnutzer eine Leistung darstellt, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegt. Denn diese Leistung kann nicht gleichgestellt werden mit einer sonstigen Leistung i.S.d. § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c) UStG, deren wesentlicher Inhalt in der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten aus dem UrhG besteht und demnach dem ermäßigten Steuersatz von 7% unterliegt.

Gleiches gilt für die Überlassung der eLibraries an Bibliotheken durch die Verlage.

Um die elektronische Bibliothek den Bibliotheken zur Verfügung stellen zu können, müssen zwar gewisse Rechte aus dem UrhG an die Bibliotheken übertragen werden, aber hierbei handelt es sich lediglich um eine Nebenleistung zur Hauptleistung.

Die Hauptleistung besteht in der Softwareüberlassung, damit die Bibliotheken ihren Nutzern die Werke in der Online-Ausleihe zur Verfügung stellen können. Dies prägt den wirtschaftlichen Gehalt der Leistung. Bei der zur Nutzung der eLibrary zur Verfügung gestellten webbasierten Software-Anwendung handelt es sich somit um eine nicht begünstigte Softwareüberlassung.

Grenzüberschreitende Lieferungen in ein inländisches Konsignationslager / BMF-Schreiben aus Oktober 2017

Mit diesem Thema haben wir uns bereits im Rahmen der ersten Ausgabe unseres Umsatzsteuernewsletters aus Mai dieses Jahres beschäftigt; Anlass war ein BFH Urteil aus Oktober 2016. Mit Datum vom 10.10.2017 hat nunmehr das BMF erläuternde Verwaltungsanweisungen zu grenzüberschreitenden Lieferungen in inländische Konsignationslager veröffentlicht.

Nachdem bisher aus Sicht der Verwaltung bei Lieferungen aus dem europäischen Ausland in deutsche Läger in einem ersten Schritt ein Verbringen bei gleichzeitiger Registrierung des Lieferers in Deutschland von Nöten war, schließt sich die Finanzverwaltung nunmehr in bestimmten Fällen der Meinung des BFH an und passt demgemäß auch den Anwendungserlass zur Umsatzsteuer in den entsprechenden Passagen an. Fortan sollen Lieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in ein inländisches Konsignationslager auch dann als steuerfreie Versandlieferung – ohne Registrierung in Deutschland – zu beurteilen sein, wenn der Liefergegenstand nach Beginn der Versendung im Ausland für kurze Zeit in einem inländischen Lager zwischengelagert wird; hierbei ist unerlässlich, dass bereits bei Versand im Ausland der Abnehmer in Deutschland feststeht. Letztere Voraussetzungen sollten grundsätzlich bei sämtlichen Konsignationslagerverträgen gegeben sein.

Nichtsdestotrotz liegt nur dann eine innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferung – ohne Registrierung des Lieferers für Zwecke der Umsatzsteuer in Deutschland – bei Beginn der Versendung an den Abnehmer vor, wenn und soweit der Abnehmer bereits bei Beginn der Beförderung oder Versendung nach Deutschland verbindlich bestellt oder die Ware bereits bezahlt hat. Ist letztgenannte Voraussetzung nicht erfüllt, bleibt es weiterhin bei einem Verbringenstatbestand mit der entsprechenden Registrierung in Deutschland. Aufgrund der Tatsache, dass ein „klassischer“ Konsignationslagervertrag gerade nicht von verbindlichen Bestellungen und somit dem Übergang der Verfügungsmacht bei Bestückung des Lagers durch den Lieferanten ausgehen wird, sollten die Anwendungsfälle des Erlassschreibens wohl eher die Ausnahme als die Regel darstellen.

Praxishinweis

Aufgrund der neuerlichen Regelungen zum Konsignationslager ist es mehr denn je unerlässlich, die zugrundeliegenden Verträge dem zuständigen Steuerberater vorzulegen. Nur so kann zweifelsfrei festgestellt werden, ob ein ausländischer Lieferant tatsächlich von einer Registrierung im Inland absehen kann.

Fall des Erlassschreibens u. U. nicht die Regel, womit ein Verbringenstatbestand auch künftig – mit den entsprechenden umsatzsteuerlichen Folgen – gegeben sein kann.

Impressum:

Herausgeber:

Husemann · Eickhoff · Salmen & Partner GbR
Lissaboner Allee 1, 44269 Dortmund

Verantwortlicher Redakteur:

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Thomas Wember

Druck:

DDH GmbH, Oststraße 74a, 40724 Hilden
Telefon: +49 (0)2103 28 89 50, www.ddh-hilden.de

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Sie ersetzen keine Rechtsberatung. Sollte jemand Entscheidungen auf die Inhalte dieses Newsletters stützen, handelt er ausschließlich auf eigenes Risiko.

Anschrift Dortmund:Lissaboner Allee 1
44269 DortmundTel.: 0231 5411-0
Fax: 0231 5411-220dortmund@husemannpartner.de
www.husemannpartner.de**Winfried Tillmann (of counsel)
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**

Unternehmenskauf und -verkauf (M&A), Strukturierung von internationalen und nationalen Leasing- und Finanzierungsmodellen, steueroptimierte Strukturierung von Privatvermögen, internationale Steuer-gestaltung, Unternehmensnachfolge

**Dr. Axel Kampmann
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeits- und Steuerrecht**

Arbeitsrechtliche Beratung und arbeitsgerichtliche Vertretung von Unternehmen, Restrukturierungsberatung, Insolvenzverwaltung

**Achim Thomas Thiele
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht**

Unternehmenskauf und -verkauf (M&A), Restrukturierungsberatung, gesellschaftsrechtliche Beratung, Insolvenzverwaltung

**Thomas Wember
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Certified Valuation Analyst**

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Unternehmensbewertungen, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Unternehmen, Internationales

**Holger Witteler
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**

Steuerrechtliche Strukturierungs- und Gestaltungsberatung, steueroptimierte Vermögensplanung, betriebswirtschaftliche und steuerliche Due Diligence, Unternehmenskauf und -verkauf (M&A)

**Stefan Thissen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht**

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IAS/IFRS, Public Sector/neues kommunales Finanzmanagement, Untersuchung und Prävention von Wirtschaftskriminalität, betriebswirtschaftliche Due Diligence, Unternehmensbewertungen

**Henning Jaeger
Rechtsanwalt**

Unternehmenskauf und -verkauf (M&A), Insolvenzrecht, Restrukturierungsberatung, Immobilienrecht, IT-Recht

**Christoph Schubert
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IAS/IFRS, betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Gestaltungsberatung von Unternehmen, Vereinen und Stiftungen/Gemeinnützigkeitsrecht

**Dr. Jorg Fedtke, LL. M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht**

M&A/Venture Capital/Private Equity, Unternehmensumwandlungen und -nachfolge, Aktien- und Konzernrecht, internationales Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

**Till Evers
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmensnachfolge**

Betriebswirtschaftliche und steuerliche Due Diligence, Unternehmensbewertungen, steuerrechtliche Gestaltungsberatung, Unternehmensnachfolge

**Ingo Buchbender
Rechtsanwalt**

Insolvenzverwaltung, Insolvenzrecht

**Dr. David Bunzel
Rechtsanwalt**

Restrukturierungsberatung, Insolvenzverwaltung, Insolvenzrecht, gesellschaftsrechtliche Beratung

**Hans-Joachim Haake
Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für
Familienrecht**

Architektenrecht, Baurecht, Immobilienrecht, Ehe- und Familienrecht, Gesellschaftsrecht

**Anja Rist
Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Insolvenzrecht**

Vertragsrecht, Handelsrecht, Insolvenzrecht, Straßenverkehrsrecht

**Melanie Markmann-Oberhach
Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Arbeitsrecht**

Arbeitsrechtliche Beratung und arbeitsgerichtliche Vertretung von Unternehmen, Insolvenzrecht

**Marthe Müller
Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Arbeitsrecht**

Arbeitsrechtliche Beratung und arbeitsgerichtliche Vertretung von Unternehmen

**Eva Rohde, LL. M.
Rechtsanwältin**

Gesellschaftsrecht, Unternehmenskauf und -verkauf (M&A)

**Gunnar Blobel
Rechtsanwalt**

Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften, Unternehmensumstrukturierungen und -nachfolge, Unternehmenskauf und -verkauf (M&A), Compliance

**Yasin Tekin
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht**

Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht

**Christoph Schneider LL.M.
Rechtsanwalt**

Gesellschaftsrecht

**Rolf Pfeiffenberger
Steuerberater**

Steuerrechtliche Gestaltungsberatung, steuerrechtliche Beratung von gemeinnützigen Einrichtungen und Hochschulen, steuerrechtliche Beratung von Personen- und Kapitalgesellschaften

**Thomas Volkmann
Steuerberater**

Steuerrechtliche Gestaltungsberatung von Personen- und Kapitalgesellschaften sowie gemeinnützigen Körperschaften, Nachfolgeberatung von Unternehmen und vermögenden Privatpersonen, Steuerstrafverfahren

**Christiane Büttner
Steuerberaterin**

Besteuerung von Kapitalanlagen in Betriebs- und Privatvermögen, steuerrechtliche Betreuung von Familiengesellschaften

**Sylvia Juszcak
Steuerberaterin**

Betreuung privater Vermögensverwaltungen, Besteuerung von Kapitalanlagen in Betriebs- und Privatvermögen, steuerrechtlicher Beistand in Polen

**Guido Karmann
Steuerberater, Fachberater für die
Umstrukturierung von Unternehmen**

Steuerrechtliche Gestaltungsberatung, internationale Steuergestaltung, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Verrechnungspreise, steuerliche Due Diligence, Erbschaftsteuer

**Nina Farwick
Steuerberaterin**

Steuerrechtliche Betreuung von Personen- und Kapitalgesellschaften, Besteuerung von Unternehmen in der Insolvenz

**Friedrich Gerwinn
Steuerberater**

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, betriebswirtschaftliche Due Diligence, Public Sector/neues kommunales Finanzmanagement

**Thomas Peil
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IAS/IFRS, Unternehmensbewertung, betriebswirtschaftliche Due Diligence, betriebswirtschaftliche Beratung

**Ina Winner
Steuerberaterin**

Steuerrechtliche Gestaltungsberatung, steuerrechtliche Betreuung von Personen- und Kapitalgesellschaften sowie steuerbefreiten Körperschaften, Nachfolgeberatung, Umsatzsteuer

**Sebastian Hörstrup
Steuerberater**

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, betriebswirtschaftliche Due Diligence, Unternehmensbewertungen

**Hjalmar Nobbe
Steuerberater**

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, betriebswirtschaftliche Beratung

**Katja Weskamp
Steuerberaterin**

Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen für mittelständische Unternehmen, steuerrechtliche Betreuung von Personen- und Kapitalgesellschaften

**Stefan Witte
Wirtschaftsprüfer**

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS privater und öffentlicher Unternehmen, betriebswirtschaftliche Analysen und Beratungen, Prozessanalysen

**Florian Habeger, LL. M.
Rechtsanwalt, Steuerberater**

Steuerrechtliche Strukturierungs- und Gestaltungsberatung, Grunderwerbsteuer, Steuerstrafrecht, Erbschaftsteuer

**Anastasia Revzina
Steuerberaterin**

Steuerrechtliche Betreuung von Kapital- und Personengesellschaften, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen

**Simon Ackermann
Steuerberater**

Steuerrechtliche Gestaltungsberatung, Steuerrechtliche Beratung von Kapital- und Personengesellschaften, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen mittelständischer Unternehmen, Betriebswirtschaftliche Beratung

**Kerstin Appelbaum
Steuerberaterin**

Steuerrechtliche Betreuung von Kapital- und Personengesellschaften, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen

**Gilbert-Marcel Fleitmann
Steuerberater**


Steuerliche Gestaltungsberatung, Steuerliche Beratung von Kapital- und Personengesellschaften, Umsatzsteuerliche Beratung, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen mittelständischer Unternehmen

**Uta Ollmert
Steuerberaterin**

Steuerrechtliche Betreuung von Kapital- und Personengesellschaften, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen mittelständischer Unternehmen

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: Oktober 2017

A member of  International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.